Satzung des Dorstener Badminton Club 1986 e.V.

Überarbeitung vom 14.07.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins 2
§ 2 Zweck des Vereins 2
§ 3 Mitgliedschaft 2
§ 4 Mitgliederliste 2
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft 3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4
§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge 4
§ 8 Organe des Vereins 4
§ 9 Der Vorstand 5
§ 10 Vorstandswahlen 5
§ 11 Vorstandssitzungen 6
§ 12 Jahreshauptversammlung 6
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung 6
§ 14 Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen 7
§ 15 Entlastung des Vorstandes 7
§ 16 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften 7
§ 17 Satzungsänderung 8
§ 18 Vermögen 8
§ 19 Vereinsauflösung 8
§ 20 Schlussbestimmung 9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein ist mit dem Namen „Dorstener Badminton Club 1986 e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 13461 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Dorsten.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege des Badmintonsports im Rahmen angemessener sportlicher Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder. Insbesondere die Jugend soll in ihrer sportlichen Tätigkeit gefördert werden.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell unabhängig.
3) Der Verein ist dem Landessportbund NRW angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erlangen.
2) Der Verein besteht aus:

   a. aktiven Mitgliedern,
   b. passiven Mitgliedern,
   c. Ehrenmitgliedern,
   d. jugendlichen Mitgliedern.

3) Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen.
4) Passive Mitglieder sind solche, die am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, sich aber nicht sportlich betätigen.
5) Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit ⅔ Mehrheit vorgenommen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7) Alle Vereinsmitglieder werden namentlich in einer Mitgliederliste erfasst. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliederliste

1) Der Vorstand erstellt unter besonderer Berücksichtigung der DSVGO (Datenschutzgrundverordnung) eine Mitgliederliste.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Jedes Nicht-Mitglied hat die Möglichkeit, dreimalig an einem Probetraining teilzunehmen. Danach muss eine kostenpflichtige Mitgliedschaft erworben werden.
2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Verein durch Beschluss des Vorstandes erworben.
   Der Beitritt von Jugendlichen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
   Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft kann in Einzelfällen abgelehnt werden. Dies gilt insbesondere für Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, gegen die bereits früher Maßnahmen, wie Verweis, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder Ausschluss aus dem Verein ergriffen wurden. Eine Begründung der Ablehnung gegenüber dem Antragsteller ist nicht erforderlich. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
4) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) an den Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand.
5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

   a. Verweis,
   b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
   c. Bußgelder in Höhe von bis zu 6 Monatsbeiträgen.

6) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund auf Antrag durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:

   a. wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
   b. wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung,
   c. wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Bußgeldern trotz zweimaliger Mahnung,
   d. wenn es die in §6 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortgesetzt wird,
   e. wenn es dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung rechtsextremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

   Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
   Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter der Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins ordnungsgemäß zu benutzen.
2) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3) Alle Mitglieder besitzen mit Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern (auch gleichzeitig zu mehreren) gewählt werden. Bei Mitgliederversammlungen sind, in Anlehnung an das nordrhein-westfälische Wahlrecht, alle Mitglieder wahlberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrechte können nicht übertragen werden und müssen durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
4) Die Mitglieder verpflichten sich

   a. die Satzungen und Ordnungen des Vereins und die von seinen Organen verfassten Beschlüsse zu befolgen,
   b. sich für die berechtigten Interessen des Vereins einzusetzen und sein Ansehen nicht zu schädigen,
   c. bis zum Saisonende (Hin- und Rückrunde) an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen, falls sie sich bis zur Anmeldefrist beim Landesverband bereit erklärt haben, an den Meisterschaften teilzunehmen; wird durch Verschulden eines Mitglieds ein Spiel nicht ausgetragen und sollten hierdurch Kosten für den Verein entstehen, behält sich der Vorstand das Recht vor, über vereinsinterne Maßnahmen zu entscheiden,
   d. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten nur die dafür zuständigen Organe des Vereins anzurufen,
   e. die Organe und Amtsträger des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
   f. dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

1) Die Fälligkeit und Höhe der Beiträge, Regelungen über Ein- und Austritt, sowie Ansprüche auf Kostenerstattung sind in der Finanzordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind in absteigender Reihenfolge:

   a. die Jahreshauptversammlung,
   b. die außerordentliche Mitgliederversammlung,
   c. der Vorstand.

2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich unentgeltlich und besteht aus:

   a. dem ersten Vorsitzenden,
   b. dem zweiten Vorsitzenden,
   c. dem Sportwart,
   d. dem Kassenwart,
   e. dem Jugendwart.

   Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen innehaben.
   Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der:

   a. erste Vorsitzende,
   b. Kassenwart,

   die den Verein auch einzeln vertreten können.
2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3) Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes. Sie unterstehen lediglich dem Verein im Ganzen und berichten diesem bei Mitgliederversammlungen unmittelbar.
   Sie können jederzeit die Vorlage aller kassentechnischen Unterlagen verlangen. Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Verein innehaben. Sie prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Vorstandswahlen

1) Zum Vorstandsmitglied können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und länger als 12 Monate Mitglied des Vereins sind. Die Vorstandswahlen finden jährlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung statt und werden abwechselnd für die Posten a-c bzw. d und e des §9 Abs. 1 durchgeführt.
2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch drei Monate über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
3) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so erfolgt die Neuwahl nur für die Restdauer der jeweiligen Amtsperiode.
   Ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Organ des Vereins, welches aus dem Amt ausscheidet, hat alle Unterlagen, welche seine Tätigkeit betreffen, innerhalb von 14 Tagen dem verbleibenden Vorstand zu übergeben.

§ 11 Vorstandssitzungen

1) Die Vorstandssitzungen werden mindestens einmal jährlich einberufen oder so oft die Situation der Geschäfte dieses erfordert bzw. auf Antrag der Kassenprüfer.
2) Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzung, welche bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist. Jedes persönlich erschienene Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3) Der Vorstand kann weitere Personen zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1) Eine als Jahreshauptversammlung zu bezeichnende, ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, und zwar möglichst nach Ende der Spielsaison, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, einberufen.
2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

    a. Anträge,
    b. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
    c. Entlastung des Vorstands,
    d. 2-jährige Neuwahl des Vorstands und der weiteren Organe,
    e. Sonstiges.

3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

4) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin ordnungsgemäß den Mitgliedern zugestellt werden. Einladung per Brief, E-Mail oder Rundschreiben sind zulässig.

Bei der Durchführung von Wahlen hat der Leiter der Sitzung die Leitung der Wahl an ein anderes Mitglied abzutreten, sofern die Wahl ein Amt betrifft, für welches er sich beworben hat.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:

    a. durch den Kassenprüfer nach freiem Ermessen,
    b. zum Zwecke der Neuwahl bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds,
    c. durch den ersten Vorsitzenden nach freiem Ermessen,
    d. durch Vorstandsbeschluss,
    e. wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich zu Händen des ersten Vorsitzenden unter Angabe von Gründen verlangt,
    f. bei Einspruch gegen eine Straf- oder Ordnungsmaßnahme.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Feststellung der begründeten Umstände, bzw. nach Eingang des Antrags, durchzuführen.

§ 14 Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet und hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

   a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
   b. die Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder der Vereinsausschüsse,
   c. die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
   d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
   f. alle weiteren aus der Satzung hervorgehenden und übertragenen Angelegenheiten,
   g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2) Beschlüsse werden, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
3) Das Verfahren der Abstimmung beinhaltet folgende Punkte:

   a. Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrags vorausgehen.
   b. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben.

4) Bei Wahlen zu Ämtern ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen. Erreicht bei Wahlen ein Bewerber nicht die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.
5) Bei Stimmengleichheit ist keine Beschlussfassung möglich. Die Wahl ist solange zu wiederholen, bis ein gültiges Ergebnis erzielt wurde.
6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ausgewiesen sind, müssen als Dringlichkeitsanträge zu Anfang der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit zur Beratung und zur Abstimmung zugelassen werden.

§ 15 Entlastung des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstands findet regelmäßig bei der Jahreshauptversammlung statt. Sollte der Vorstand von der Mitgliederversammlung nicht entlastet werden können, steht dies einer Neuwahl nicht entgegen. Die Entlastung kann in einem separaten Verfahren innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes, der Vereinsausschüsse und der Mitgliederversammlung sind Protokolle abzufassen. Das Protokoll hat die Namen aller anwesenden Mitglieder, evtl. Anträge, die Tagesordnungspunkte und die getroffenen Entscheidungen zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und nach Durchsicht zur Bestätigung vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
2) Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden laufend nummeriert aufzubewahren und mindestens 10 Jahre lang bereitzuhalten. Jedes Vereinsmitglied hat bei Mitgliederversammlungen das Recht, die Protokolle einzusehen. Dritten, außer Behörden, ist der Einblick zu verweigern.

§ 17 Satzungsänderung

1) Eine Satzungsänderung oder eine Änderung der Finanzordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2) Für eine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Vertreter, erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der persönlich erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung der Finanzordnung ist mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

§ 18 Vermögen

1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen, bevorzugt werden.
3) Alle Vorstandstätigkeiten erfolgen unentgeltlich ehrenamtlich. Geld- oder Sachleistungen, sowie die Gewährung geldwerter Vorteile, wie z.B. die Befreiung von Beiträgen, dürfen, außer in besonderen Härtefällen (siehe Finanzordnung) nicht gewährt werden.

§ 19 Vereinsauflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung hat unter Angabe des Grundes schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an das
Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH
Beckstraße 133
46238 Bottrop

Das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
2) Satzungen und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der Deutsche-Badminton-Verband bzw. der Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für alle Mitglieder bindend.
3) Der Dorstener Badminton Club 1986 e.V. kann, auf Beschluss des Vorstandes, Kooperationen mit anderen Vereinen gründen und weitere Unterabteilungen, wie z.B. Jugend- oder Fußballabteilungen zulassen, die eigenverantwortlich ihre Gelder und Mitglieder verwalten.
4) Alle Satzungsänderungen sind beim zuständigen Amtsregister einzutragen.
5) Die Einberufung einer Jahreshauptversammlung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern drei Wochen vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt zur Abgabe bei der Post bzw. das Absendedatum der E-Mail. Die Bekanntgabe hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten.
6) Alle Vereinsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuellen Adressen (insbesondere E-Mail-Adressen) beim Vorstand hinterlegt sind. Aufgrund falsch hinterlegter Adressen verspätet eingehende Benachrichtigungen berechtigen das Mitglied nicht zur Anfechtung eines Abstimmungsergebnisses.
7) Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung, in die es auf Wunsch Einsicht nehmen kann, an.
8) Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) des europäischen Parlaments und des Rats der europäischen Union von 2016 gilt.

Finanzordnung

des

Dorstener Badminton Club 1986 e.V.

(Überarbeitung vom 14.07.2021)

§1 Stundung / Erlass / Erstattung / Ehrenmitgliedschaft 2
§2 Buchhaltung 2
§3 Kostenerstattung 2
§4 Ausgaben 3
§5 Weiterbildungsmaßnahmen..... 4
§6 Zuschüsse 4
§7 Kostenerstattung für ehrenamtlich tätige Mitglieder 4
§8 Einnahmen..... 5
§9 Beiträge 5
§10 Kündigung der Mitgliedschaft 6
§11 Schlussbestimmungen 6

§1 Stundung / Erlass / Erstattung / Ehrenmitgliedschaft

1) Alle Mitglieder, auch wenn sie dem Vorstand angehören, haben die Möglichkeit, in besonderen Fällen (z.B. wegen finanzieller Notlage), einen Antrag auf Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen zur Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Der Antrag ist vertraulich zu behandeln. Im Protokoll der Vorstandssitzung ist der Name des Antragstellers zu anonymisieren.
2) Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder entschieden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine rückwirkende Ernennung ist möglich.
3) Mitglieder können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Hierfür muss beim Vorstand ein entsprechender formloser Antrag gestellt werden. Ein ärztliches Gutachten bzw. ein ärztliches Attest muss diesem beiliegen.
4) Eine generelle Beitragsbefreiung / Beitragsminderung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

§2 Buchhaltung

1) Die Buchhaltung wird durch den Kassenwart geleitet und muss den gesetzlichen Bestimmungen genügen.
2) Es darf keine Buchung ohne Beleg erfolgen. Der Beleg muss Zeitpunkt, Art und Höhe der entstandenen Kosten enthalten. Ersatzbelege können im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn das Original abhandengekommen ist und das Vereinsmitglied glaubhaft versichert, dass ihm die Kosten tatsächlich entstanden sind. Alle Belege sind vom Kassenwart durchlaufend zu nummerieren.
3) Zum Stichtag 31.12. muss ein Jahresabschluss erstellt werden.
4) Jahresüberschüsse können in Absprache mit dem Vorstand verzinslich angelegt werden. Die verwalteten Mittel bleiben Vereinseigentum. Die Prüfung der Buchhaltung sowie die Feststellung der satzungsgemäßen Verwendung aller Mittel obliegen den Kassenprüfern und wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.

§3 Kostenerstattung

1) Alle Geldleistungen des Vereins sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch von Mitgliedern gegenüber dem Verein besteht nicht, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich mit dem Abschluss des Kaufgeschäfts betraut war. Der Vorstand behält sich vor, die Zuschüsse an die Budgetlage anzupassen und gegebenenfalls sofort ersatzlos zu streichen.
2) Ausgaben und Kosten, die ein Vereinsmitglied für den Verein aufgewendet hat, werden nach deren Entstehung erstattet – siehe hierzu insbesondere §7. Ein Vorschuss ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3) Zahlungsanweisungen für Rechtsgeschäfte zwischen Verein und Vereinsmitgliedern bzw. dem Betrieb eines Vereinsmitglieds erfordern zwei Unterschriften von am Rechtsgeschäft unbeteiligten Vorstandsmitgliedern.

§4 Ausgaben

1) Sämtliche Ausgaben erfolgen gemäß der Satzung, dieser Finanzordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgaben dürfen nur vom Vorstand getätigt bzw. müssen vom Vorstand bewilligt werden. Außer dem Vorstand haben keine weiteren Mitglieder eine Berechtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen des Vereins.
2) Befugnis für Einzelausgaben durchschnittlich pro Monat:

   a. bis zu 250,00 € - jedes Vorstandmitglied,
   b. ab 250,00 € - Gesamtvorstand nach Beschluss,
   c. bis zu 400,00 € - der Sportwart (nur für Bälle).

   Der Sportwart übernimmt dauerhaft die Bevorratung von Kunststoff- und Federbällen für den täglichen Spielbetrieb.
3) Alle im Rahmen des Sportbetriebs notwendigen Leistungen sollten grundsätzlich durch Vereinsmitglieder erbracht werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, insbesondere bei der Buchhaltung, ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Vorstand gestattet. Grundsätzlich hat die eingeholte Unterstützung kostenlos zu erfolgen. Bei kostenpflichtigen Leistungen durch Vereinsangehörige ist §6 Abs. 4 der Satzung zu beachten.
4) Übungsleiter und Trainer erhalten Vergütungen gemäß Übungsleitervertrag. Die Höhe des Entgelts wird durch den Vorstand festgelegt. Dies gilt nicht für Trainer oder Übungsleiter, welche selbst als Vorstandsmitglied tätig sind. In diesem Fall hat eine Mitgliederversammlung über die Höhe zu bestimmen.
5) Fahrtkosten werden nach Maßgabe der Abs. 6 und 7 erstattet. Den Erstattungsanträgen für tatsächlich entstandene Fahrtkosten ist ein Ausdruck der Fahrtroute beizulegen. Eine Erstattung erfolgt nur bei Benutzung eines eigenen KFZ oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Vorlage der Fahrscheine. Der Einsatz von Mietfahrzeugen oder Taxen ist nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig.
6) Den Beauftragten werden für notwendige Besorgungsfahrten 0,30 € pro Kilometer erstattet. Gleiches gilt für Betreuer bei Wettkämpfen, sofern es sich um Jugendwettkämpfe handelt und die Anreise zum Wettkampf nicht durch die jeweiligen Eltern geregelt werden kann. Den Teilnehmern an Verbandsveranstaltungen werden ebenfalls 0,30 € pro Kilometer erstattet, sofern die Teilnahme vorab vom Vorstand genehmigt wurde.
7) Fahrtkosten für die Teilnahme an Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht erstattet. Die Mannschaftsführer organisieren die An- und Abreise zu Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen selbständig. Der Vorstand behält sich vor, im Einzelfall Fahrtkostenzuschüsse zu gewähren.

§5 Weiterbildungsmaßnahmen

1) Für den Ersterwerb einer Trainerlizenz, Gruppenhelfer- bzw. Schiedsrichterlizenz trägt der Verein die Kosten der Maßnahme, sofern der Vorstand vor Beginn der Ausbildung der Teilnahme am Lehrgang zugestimmt hat. Eine nachträgliche Erstattung ist nicht möglich.

   Als weiter Voraussetzung gilt:

   - Die Verpflichtung nach bestandener Prüfung zwei Jahre lang als Übungsleiter / Trainer für den Verein tätig zu sein.

2) Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind die Kosten dem Verein zurück zu erstatten.

3) Fahrtkosten zum Ausbildungsort werden nicht erstattet.

§6 Zuschüsse

1) Als Zuschüsse sind Kostenbeteiligungen des Vereins z.B. an Trikots oder Federbällen zu verstehen. Über weitere Zuschüsse entscheidet der Vorstand.
2) Der Sportwart stellt den Spielern für den täglichen Spielbetrieb eine ausreichende Anzahl Kunststoffbälle zur Verfügung. Die Entscheidung, ob und wann neue Bälle ausgegeben werden, trägt der Sportwart.
3) Alle Mitglieder erhalten die Möglichkeit, Federbälle zu vergünstigten Preisen zu erwerben. Die tatsächlichen Kosten legt der Vorstand fest.

§7 Kostenerstattung für ehrenamtlich tätige Mitglieder

1) Alle Vorstandmitglieder sind unentgeltlich ehrenamtlich tätig und erhalten weder Vergütung für geleistete Arbeitszeit noch sonstige Bezahlungen, Ermäßigungen oder Sachleistungen. Die Bestimmungen zu Stundung / Erlass, sowie Fahrtkostenerstattung gem. §5 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt. Die als Zuschuss bezeichneten Kostenbeteiligungen stehen Vorstandsmitgliedern im gleichen Rahmen wie anderen Mitgliedern zu.
2) Die unentgeltlich ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied schließt andere entgeltliche Tätigkeiten (z.B. als Trainer) nicht aus.
3) In Einzelfällen können ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26 EStG erhalten. Über Art, Höhe und Umfang entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss (vgl. §1 Abs. 1)
4) Auslagen im Rahmen der Vereinsverwaltung für Porto, Telefon, Fax, E-Mail etc. können anhand der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden. Insoweit sind Einzelnachweise vorzulegen.
5) Die Kosten für die Bewirtung bei der Jahresabschlusssitzung des Vorstands trägt der Verein. Die Kosten sind in einem angemessenen Rahmen zu halten.

§8 Einnahmen

Alle Einnahmen sind ausschließlich für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs oder für Öffentlichkeitsarbeiten und Veranstaltungen zu nutzen.

1) Einnahmen werden unterschieden in:

   a. Beitragseinnahmen
      - Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren
   b. Spenden
      - Spenden jeglicher Art sind auf das Vereinskonto einzuzahlen und als Spende zu Deklarieren. Der Spender erhält auf Anforderung eine Spendenbescheinigung. Sachspenden sind zulässig, führen aber nicht zu einer Spendenbescheinigung.
      - Die Verwendung von Spenden muss zweckgebunden und eindeutig erkennbar sein.
   c. Zuschüsse
      - Zuschüsse von Dritten sind entsprechend ihrer Bestimmung dem Verein oder den Abteilungen zuzuordnen. Dies gilt besonders für Übungsleiterzuschüsse, Investitionszuschüsse für Sportgeräte, Krankenkassenzuschüsse und Zuschüsse für die Jugendarbeit.
   d. Einnahmen aus Zinsgewinnen
   e. Sonstige Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit

§9 Beiträge

1) Die Beiträge werden quartalsmäßig im Voraus fällig.
   Die Abbuchung erfolgt grundsätzlich jeweils zum 15ten des ersten Monats im Quartal.
   Die Beitragspflicht beginnt zum ersten des Monats nach Eintritt in den Verein.
2) Dem Aufnahmeantrag für die Vereinsmitgliedschaft ist ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat beizufügen. Für die Aktualisierung der Kontodaten ist das jeweilige Vereinsmitglied verantwortlich. Stornogebühren aufgrund falscher Angaben, oder Rückbuchung gehen zu Lasten des Mitglieds / des Antragsstellers.
3) Bei Zahlungsausständen können Mahngebühren erhoben werden. Diese betragen ab der zweiten Zahlungserinnerung 10,00 €. Die erste Zahlungserinnerung kann vom Vorstand einen Monat nach Zahlungsverzug ergehen. Weitere Erinnerungen erfolgen jeweils einen Monat später.
4) Die Aufnahmegebühr beträgt für Erwachsene 15,00 € und für Kinder und Jugendliche 7,50 €.
5) Der Monatsbeitrag beträgt für:

Erwachsene (ab 18 Jahren)	10,00 €
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	7,00 €
Paare oder Familien (pro Person)	8,50 €

6) Geminderte Beitragssätze:
   Der Vorstand kann geminderte Beitragssätze für passive Mitglieder oder Mitglieder eines anderen Sportvereins, mit dem der Dorstener Badminton Club 1986 e.V. eine Kooperation betreibt, zulassen. Der Vorstand behält sich vor, die Minderung jederzeit ohne Angabe von Gründen ersatzlos zu streichen.

7) Sonderbeiträge und Umlagen:
   Sonderbeiträge und Umlagen sind generell nicht vorgesehen, können aber im Rahmen einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der maximal mögliche Beitrag liegt bei drei Monatsbeiträgen. Hierzu ist eine Entscheidung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Spenden und freiwillige Arbeitsleistungen bleiben von dieser Regelung unbetroffen.
8) Sollte vom Vorstand nichts anderes vereinbart sein, besteht für alle Mitglieder Beitragspflicht.

§10 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Willensäußerung (auch per E-Mail) durch das Vereinsmitglied aufgehoben werden. Die Kündigung wird nach Bestätigung durch den Vorstand zum Quartalsende wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet. Die Regelung zu Erlass und Erstattung gem. §1 bleiben hiervon unberührt.

§11 Schlussbestimmungen

1) Der Verein haftet für alle von seinen Mitgliedern verursachten Kosten und Schäden. Die privatrechtliche Haftung des Verursachers gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.
2) Sollte ein Mitglied direkt oder indirekt Kosten für den Verein verursachen, ohne eine entsprechende Gegenleistung erbringen zu können (z.B. durch Nichtteilnahme an gemeldeten Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen, Stornogebühren, etc.), behält sich der Vorstand vor, die Kosten an das jeweilige Mitglied weiterzugeben. Die Regelungen zu Erlass / Erstattung gem. §1 gelten sinngemäß.
3) Die Finanzordnung ist nach Außerkraftsetzung durch eine neue Version mindestens 10 Jahre lang durch den Vorstand aufzubewahren.

Diese Finanzordnung ist am 14.07.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.

Der Vorstand